

# Statuten

der

**Landwirtschaftlichen  
Genossenschaft  
Wilchingen**



Inkraftgesetzt von der Generalversammlung am 14. April 2018

# 1. Name, Sitz und Zweck

## Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Landwirtschaftliche Genossenschaft Wilchingen besteht auf unbestimmte Zeit, eine seit dem 8. Mai 1933 im Handelsregister eingetragene, Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR mit Sitz in Wilchingen.

## Zweck

- Art. 2
1. Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung und Unterstützung der wirtschaftlichen Interessen Ihrer Mitglieder im Bereich der Landwirtschaftlichen Produktion. Sie fördert die Landwirtschaft und wahrt die Interessen der Konsumenten.
  2. Sie sucht ihren Zweck insbesondere zu erreichen durch:
    - a) Die Vermittlung von preiswürdigen und qualitativ einwandfreien Artikel des land- und hauswirtschaftlichen Bedarfs,
    - b) die möglichst vorteilhafte Verwertung von Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebes,
    - c) die Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, kulturellen und geselligen Anlässen,
    - d) den Anschluss an den GVS und an den SHBV,

# 2. Mitgliedschaft

## Voraussetzung zur Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft wohnt, eine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat und mit der Landwirtschaft eng verbunden ist.

## Unübertragbarkeit

Art. 4 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

## Aufnahme

- Art. 5
1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Anmeldung hin durch die Verwaltung. Die schriftliche Beitrittserklärung hat die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht gemäss Statuten zu erhalten.
  2. Abgewiesenen steht das Recht zu, schriftlich innert Monatsfrist seit der Eröffnung des Verwaltungsbeschlusses zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Berufung einzulegen.
  3. Der Beitritt ist unentgeltlich.

## Erlöschung der Mitgliedschaft

- Art. 6
1. Die Mitgliedschaft erlischt:
    - a) durch Austritt,
    - b) durch Tod,
    - c) durch Ausschluss,
    - d) zufolge Wegzugs aus dem Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft.
  2. Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## Austritt

Art. 7 Der Austritt kann nach vorausgegangener, dreimonatiger, schriftlicher Kündigung an die Verwaltung auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## **Ausschluss**

Art. 8 Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Statuten, den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane oder den Interessen der Genossenschaft auf andere Weise anhaltend oder in gröblicher Weise zuwiderhandelt.

## **Haftung**

Art. 9 Für die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen, ferner jedes Mitglied persönlich und solidarisch begrenzt bis zu einem Betrag von 5'000.-- Franken. Der ausgeschiedene Genossenschaftler haftet nach Maßgabe von Art. 876 Abs. 1 OR, nach seinem Ausscheiden noch während zwei Jahren für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

## **Pflichten der Mitglieder**

Art. 10 Die Mitglieder sind gehalten, den Statuten Nachachtung zu verschaffen, die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu beachten und die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie decken ihren Warenbedarf bei der Genossenschaft und beliefern diese tunlichst mit den auf mitgliedschaftlichen Betrieben anfallenden Landprodukten.

# **3. Organisation**

## **Organe**

Art. 11 Organe der Genossenschaft sind:  
a) die Generalversammlung  
b) die Verwaltung  
c) gegebenenfalls die Revisionsstelle

## **A) Generalversammlung**

### **Allgemeines**

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten.

### **Befugnisse**

Art. 13 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:  
a) Festsetzung und Änderung der Statuten,  
b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung,  
c) Wahl der Revisionsstelle, falls nicht auf eine solche verzichtet werden kann  
d) Abnahme des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung,  
e) Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes,  
f) Entlastung der Verwaltung,  
g) Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft,  
h) Abnahme der Kompetenzordnung Finanzen für die Verwaltung (Anhang Statuten),  
i) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **Ordentliche Generalversammlung**

- Art.14 1. die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres.
2. Ihre Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zum voraus durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder. Die Einladung geht von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle aus. Sie muss die vollständige Traktandenliste und wenn eine Statutenänderung vorgesehen ist, deren wesentlichen Inhalt wiedergeben.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

- Art.15 Ausserordentliche Generalversammlungen werden unter Vorbehalt von Art. 881 OR durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen wenn:
- a) es die Verwaltung oder die Revisionsstelle für nötig erachtet,
  - b) der zehnte Teil aller Mitglieder oder bei weniger als dreissig Mitgliedern mindestens drei Mitgliedern die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen,
  - c) eine Generalversammlung es beschliesst.

## **Vertretung**

- Art.16 Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung entweder durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

## **Stimmzähler, Protokoll**

- Art.17 1. die Stimmzähler dürfen weder der Verwaltung noch der Revisionsstelle angehören.
2. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Abstimmungen**

- Art.18 1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vereinigt ein Antrag gleich viele befürwortende und ablehnende Stimmen auf sich, so ist er als abgelehnt zu betrachten.
2. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

## **Wahlen**

- Art.19 1. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
2. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt.

## **B) Verwaltung**

### **Zusammensetzung, Wahl**

- Art. 20 1. Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, dem Aktuar und zwei Beisitzern. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
2. Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

3. Nicht in die Verwaltung wählbar sind Personen, die ein Geschäft betreiben oder an einem Geschäft beteiligt sind, das mit der Genossenschaft im Wettbewerb steht.

## **Pflichten**

- Art.21
1. Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
    - a) Vertretung der Genossenschaft nach aussen und Entscheid über die Durchführung von Prozessen,
    - b) Einladung zur Generalversammlung (unter Vorbehalt des gesetzlichen Rechtes anderer Organe zur Einberufung der Generalversammlung). Aufstellung der Traktandenliste, Berichterstattung und Antragstellung in Bezug auf Geschäfte, für welche die Generalversammlung zuständig ist,
    - c) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse,
    - d) Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars aus seiner Mitte,
    - e) Wahl und Entlassung des übrigen Personals der Genossenschaft sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal der Genossenschaft,
    - f) Antragstellung über den Ausschluss von Mitgliedern,
    - g) Aufsicht über die Geschäftsführung sowie Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer,
    - h) Aufsicht darüber, ob die Protokolle der Genossenschaftsorgane geführt und ob die vorgeschriebene Meldungen an das Handelsregisteramt gemacht werden,
    - i) Abschluss von Mietverträgen,
    - j) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Immobilien und über die Ausführung von Neu- und Umbauten, sofern der Aufwand im Rahmen der Kompetenz der Verwaltung (Art. 13 lit. h der Statuten) bleibt,
    - k) Krediterteilung für die Anschaffung von Mobiliar und Maschinen und die Ausführung von Reparaturen, sofern die einmalige Aufwendung im Rahmen der Kompetenz der Verwaltung (Art. 13 lit. h. der Statuten) bleibt.
  2. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision und Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Vorbehalten bleibt Art. 917 OR.

## **Sitzungsordnung**

- Art.22
1. Der Präsident leitet die Sitzung der Verwaltung. Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten.
  2. Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die anfallende Korrespondenz.
  3. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **Geschäftsführung**

- Art.23
1. Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.
  2. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Verwaltungsreglement und einem Anstellungsvertrag geregelt.

## **C) Revisionsstelle**

### **Gesetzliche Revisionsstelle**

- Art.24 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.  
Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
  2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
  3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

### **Statutarische Kontrollstelle**

- Art.25 Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

### **Zusammensetzung, Wahl der statutarischen Kontrollstelle**

- Art.26
1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
  2. Die Mitglieder der Kontrollstelle brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit in die Kontrollstelle die gleichen Vorschriften wie für die Wahl in die Verwaltung (Art. 20. Abs. 3).

### **Pflichten der statutarischen Kontrollstelle**

- Art.27
1. Die Kontrollstelle hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
    - a) Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der Genossenschaft. Die Kontrollstelle hat zu untersuchen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgeblichen Vorschriften sachlich richtig ist,
    - b) Prüfung des Mitgliederverzeichnisses, der Protokolle und der vertraglich vereinbarten Kautionen,
    - c) schriftliche Berichterstattung und Antragstellung über die Bilanz und die von der Verwaltung bzw. vom Geschäftsführer vorgelegten Rechnung zuhanden der Generalversammlung,
    - d) Einberufung und Orientierung der Generalversammlung, wenn grobe Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetrieb festgestellt worden sind,
  2. Es ist den Mitgliedern der Kontrollstelle untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.
  3. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind der Genossenschaft gegenüber persönlich und solidarisch haftbar für die Einhaltung ihrer gesetzlichen und statutarischen Pflichten.

### **Rechte der statutarischen Kontrollstelle**

- Art.28 Die Kontrollstelle hat das Recht,
- a) von der Verwaltung bzw. vom Geschäftsführer die Herausgabe der Bücher und Belege zu verlangen. Die Verwaltung bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Kontrollstelle auf deren Verlangen über das Inventar und die Grundsätze nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu erteilen,
  - b) beim Vorliegen besonderer Gründe die Durchführung einer ausserordentlichen Revision zu verlangen.

## **4. Finanz- und Rechnungswesen**

### **Betriebsmittel**

- Art. 29
1. Zur Finanzierung der Genossenschaft dient in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.
  2. Der Beschaffung des notwendigen Anlage- und Betriebskapital dienen:
    - a) Die Aufnahme von Darlehen,
    - b) die Entgegennahme von Depositengeldern.

### **Jahresrechnung und Bilanz**

- Art.30
1. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.
  2. Spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres erstellt der Geschäftsführer die Jahresrechnung und die Bilanz gemäss den Vorschriften von Art. 959 ff. OR. Spätestens vier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und die Bilanz samt dem Bericht der Kontrollstelle der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
  3. Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Jahresrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Kontrollstelle zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

### **Verwendung des Reinertrages**

- Art.31
- Ein Reinertrag, der nach Deckung der Betriebskosten und nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen und allfälligen Rückvergütungen verbleibt, soll zu Sicherung des Betriebes verwendet werden.
- Art. 32
1. Treten Bilanzverluste auf, so können die Genossenschafter zu Ihrer Deckung herangezogen werden. Die Nachschusspflicht ist auf 5'000.-- Franken beschränkt und solidarisch.
  2. Reicht das Genossenschaftsvermögen im Konkursfall zur Deckung der Schulden nicht aus, so haften die Genossenschafter den Gläubigern solidarisch und beschränkt bis 5'000.-- Franken.

## **5. Zeichnungsberechtigung und Bekanntmachungen**

### **Zeichnungsberechtigung**

- Art. 33
1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft zu zweien kollektiv.
  2. Die Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers wird von der Verwaltung festgelegt.
  3. Die Verwaltung kann weiteren Personen Prokura oder Handlungsvollmacht erteilen.

### **Bekanntmachungen**

- Art. 34
- Publikumsorgan der Genossenschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, auf dem Zirkularweg.

## **Schiedsgericht**

### **Bildung**

Art. 35 Zivilstreitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann. Können sie sich nicht einigen, so ist der Obmann durch den Präsidenten des Obergerichtes zu bezeichnen.

### **Verfahren, Sitz**

Art 36 1. das Schiedsgericht setzt sein Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selber fest.  
2. Der Sitz des Schiedsgerichtes fällt mit jenem der Genossenschaft zusammen.

## **6. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft**

### **Statutenänderung**

Art. 37 Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **Auflösung der Genossenschaft**

Art. 38 Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Genossenschaft (Liquidation oder Fusion) bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **Liquidation**

Art. 39 Ein bei der Liquidation sich ergebendes Reinvermögen ist dem Gemeinderat Wilchingen zur Verwaltung zu übergeben. Wenn sich im Gebiet der früheren Genossenschaft eine neue Landw. Genossenschaft mit gleicher Zweckbindung bildet, soll das Vermögen dieser zufallen, sofern dieser Artikel in unveränderter Form in die Statuten der neuen Genossenschaft aufgenommen wird.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. April 2018 beraten und beschlossen worden und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Für die Generalversammlung:

Der Präsident:

Peter Gysel

Der Aktuar:

Hanspeter Gysel